



Deutscher OTA-Schulträger-Verband

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Deutscher OTA-Schulträger-Verband (DOSV)“.

Nach der Eintragung lautet der Name „Deutscher OTA-Schulträger-Verband (DOSV) e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist ein bundesweiter Zusammenschluss der Träger von Ausbildungseinrichtungen für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten (OTA). Seine Aufgaben sind die Förderung der Ausbildung von Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten, die Mitwirkung an der Gestaltung des Berufsbildes der OTA, die Fort- und Weiterbildung und die Vertretung der Interessen der dem Verband angehörenden Schulträger.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Curricula sowie Richtlinien bezogen auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die staatliche Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung OTA
- Anpassung des Berufsbildes an die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die medizinisch- technische Entwicklung
- Förderung und Unterstützung der OTA-Ausbildungseinrichtungen und ihrer Arbeitsgemeinschaften

- Vertretung der OTA-Schulträger im Sinne einer einheitlichen OTA-Berufspolitik
- Kontaktpflege mit fachverwandten Berufsverbänden des In- und Auslandes
- Information und fachliche Beratung von Organisationen und Gremien bzw. Ausschüssen der Bundesregierung und der Landesregierungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand und der Öffentlichkeit über das Berufsbild der OTA.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, können Mitglied des Vereins werden. Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur Träger von Ausbildungsstätten und deren Kooperationspartner werden, die Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten nach dem Gesetz über den Beruf des Operationstechnischen Assistenten oder nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten in der jeweils geltenden Fassung theoretisch und/oder praktisch ausbilden und anerkannt sind.
- (3) Träger von Ausbildungsstätten, für die die jeweils erforderliche Anerkennung noch nicht vorliegt, können passive Mitglieder werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell und materiell bei der Verfolgung seiner Ziele unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entschieden. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären.

- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (4) Der Ausschluss der Mitgliedschaft kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn für mehr als ein Jahr kein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.
- (5) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussanliegens persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.

§ 5 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Das Mitglied ist verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, den vollen Beitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführerin/Schriftführer
 - Fachreferentin/Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - sowie vier Fachreferentinnen/Fachreferenten aus dem Ausbildungs-/Qualitätsmanagement.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sollen folgende persönlichen Voraussetzungen erfüllen:

- ein Mitglied aus dem kaufmännischen Management
- drei Mitglieder aus dem Pflegemanagement
- vier Mitglieder aus dem Ausbildungs-/Qualitätsmanagement

Wählbar ist jede von einem Mitglied nach § 3 Abs.2 vorgeschlagene Person. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren in ihre Ämter gewählt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Kann ein Vorstandsamt nicht mit der nach Abs.(3) vorgesehenen fachgebietsbezogenen Person besetzt werden, kann an deren Stelle eine Person aus den übrigen Fachgebieten gewählt werden.

(5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen mindestens ein Mitglied dem Ausbildungs-/Qualitätsmanagement angehören muss. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) In dringenden Fällen kann durch den Vorsitzenden ein Beschluss des Vorstandes im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeigeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, in dem die Beschlüsse im Wortlaut festgehalten werden.

(9) Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu führen und das Eigentum und Vermögen des Vereins zu verwalten.

(10) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor, zu denen mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Sie/er leitet die Sitzungen.

(11) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende lädt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens dreimal jährlich zu einer Vorstandssitzung schriftlich ein und unterrichtet den Vorstand über den Stand der laufenden Geschäfte und die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Vereins. Darüber hinaus ist die/der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

- (12) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (13) Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Niederschrift über das Ergebnis anzufertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (14) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung. Angemessene Aufwendungen, Reisekosten und Auslagen können auf Beschluss des Vorstands erstattet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- (2) Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung wird durch eine natürliche Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung, in der nur die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Stimmrecht haben, hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - 3.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 3.3 Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstandes
 - 3.4 Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - 3.5 Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - 3.6 Entlastung des Vorstandes
 - 3.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 3.8 Festsetzung der Höhe der Beiträge der Mitglieder
 - 3.9 Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 - 3.10 Beratung grundsätzlicher Fragen der Zielrichtung und Struktur des Vereins
 - 3.11 Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller vertretenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Mitglieder bedarf, kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich aufgenommen werden.

§ 9 Landesausschuss

- (1) Dem Verein angehörende Schulträger und deren Kooperationspartner (Verbundkliniken) können sich auf Landesebene zu Landesausschüssen zusammenschließen. Die Landesausschüsse sind Ansprechpartner des Vorstandes.
- (2) Die Landesausschüsse verfolgen insbesondere folgende Ziele:
 - Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene in Fragen der OTA-Aus-, Fort- und Weiterbildung unter Berücksichtigung landesspezifischer Gegebenheiten
 - Informations- und Gedankenaustausch mit dem Vorstand und den übrigen Länderververtretungen in Fragen der Weiterentwicklung des Berufsbildes der OTA
 - Pflege guter Beziehungen zu kommunalen Behörden, den Bezirksregierungen, der Landesregierung sowie der Landeskrankengesellschaften und den Ärzteorganisationen
 - Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins bei der Umsetzung der von ihm und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Landesausschüsse werden durch eine/einen Sprecheri/n oder Sprecher oder einen/eine stellvertretenden oder stellvertretende Sprecher/in vertreten.
- (4) Der Vorstand des Vereins lädt mit einer Frist von 6 Wochen die Sprecherinnen/Sprecher der Landesausschüsse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich. Der Bericht der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen ist auf der Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt zu behandeln.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten sein. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Essen, den 14. Oktober 2011

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Herr Franz K. Lühr

Herr Johannes Jansen

Frau Heike Richter

Herr Johan Wieman

Frau Andrea Albrecht

Frau Sabine Heidt

Frau Jutta Killgen